

S a t z u n g
über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag
(Beitragshebesatz-Satzung) der Ortsgemeinde Kinheim vom 18.12.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beitragssatz für den Tourismusbeitrag

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 der Tourismusbeitragssatzung ermittelten Messbetrag bemessen.

Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt für das Erhebungsjahr 2019 9,67 %.

Dieser Hebesatz gilt auch für Folgejahre bis zum Beschluss eines neuen Vomhundertsatzes.

§ 2

Grundlagen der Beitragserhebung

Die Erhebung des Tourismusbeitrages erfolgt nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Kinheim und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sowie den entsprechend anwendbaren Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag im Erhebungsjahr 2019 der Ortsgemeinde Kinheim vom 04.02.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kinheim, den 18.12.2019

(Walter Klink)
Ortsbürgermeister